



# BEKANNTMACHUNG

## Fünfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“

**Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes (WA) um 1 Parzelle im Bereich der FINr. 387/1, Gemarkung Reischach im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB**

### ***Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB***

Der Gemeinderat Reischach hat am 31.03.2022 die 5. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“ beschlossen. Der Entwurf der 5. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“ samt Begründung wurde vom Ingenieurbüro Spermann, Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach ausgearbeitet. Die vorliegende Entwurfsfassung vom 24.10.2022 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.01.2023 gebilligt.



Gemäß § 3 BauGB erhalten die Bürger die Gelegenheit in den Entwurf der Bebauungsplanänderung samt Begründung in der Zeit vom

**20. Februar 2023 bis 23. März 2023**

Einsicht zu nehmen. Dieser liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG - Raum 17, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Entwurf der Bebauungsplanänderung samt Begründung sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Reischach <https://www.reischach.de/leben-in-reischach/bauen-und-wohnen/bauleitplanung-laufende-verfahren-bekanntmachungen> eingestellt und können dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn vom Antragsteller Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht vorgebracht werden.

Laut § 13 Absatz 3 BauGB wird bei diesem Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können aus dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Reischach, den 09. Februar 2023

**GEMEINDE REISCHACH**

Amtstafel im Ort Reischach  
Amtstafel im Ortsteil Arbing  
Aushang: vom 09.02.2023  
bis 23.03.2023

**Alfred Stockner, 1. Bürgermeister**

Abgenommen am: .....